

3.3

Satzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Isernhagen

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 18.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Gemeinde Isernhagen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Einwohnerinnen und Einwohner Obdachlosenunterkünfte (OLU) als öffentliche Einrichtungen. Für diese OLU gilt die Satzung.
- (2) Sofern ein dringender Bedarf besteht, kann die Gemeinde weitere eigene Gebäude oder Gebäudeteile als OLU in Anspruch nehmen und von Dritten Wohnungen oder Gebäude als OLU anmieten und einrichten.

§ 2

Beginn des Nutzungsverhältnisses

Das Nutzungsverhältnis in einer OLU beginnt mit dem Tage der Einweisung. Über die Einweisung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

Bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit kann die Einweisung zunächst auch mündlich erfolgen; sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

§ 3

Nutzungsrecht

- (1) Ein Rechtsanspruch in eine bestimmte OLU oder in bestimmte Räume in einer OLU aufgenommen zu werden, besteht nicht. Die Gemeinde kann jederzeit den obdachlosen Personen eine andere OLU zuweisen, das Nutzungsrecht einschränken oder aufheben. Durch die verwaltungsbehördliche Einweisung in eine OLU wird kein Besitzstand der obdachlosen Person/en begründet, der insbesondere einer künftigen Umsetzung in eine andere OLU entgegenstehen könnte.
- (2) Ein Umzug in eine andere OLU kann insbesondere dann angeordnet werden, wenn
 1. wiederholt Störungen der Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind;
 2. eine Unterbelegung einer OLU eingetreten ist und durch die Umsetzung eine bessere Auslastung der Belegungskapazitäten der OLU erreicht wird;
 3. eine Räumung für Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten notwendig wird;
 4. die Nutzungsentschädigung und die Nebenkosten seit mindestens drei Monaten nicht mehr gezahlt worden sind;
 5. dadurch eine gewerbliche Tätigkeit unterbunden werden kann;
 6. die Auflösung einer OLU beabsichtigt ist;
 7. eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird;

8. gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Nutzungsordnungen verstoßen wird.
- (3) Die Maßnahmen nach Abs. 2 sind den Betroffenen schriftlich anzukündigen.

§ 4

Nutzung der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die OLU dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet.
- (2) Um- und Einbauten, Änderungen an den Ver- und Entsorgungsleitungen, das Auswechseln von Türschlössern sowie sonstige bauliche Veränderungen sind nicht gestattet. Auftretende Mängel sind von den Nutzerinnen und Nutzern unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer der OLU bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Gemeinde, wenn sie
1. in der zugewiesenen OLU Personen länger als 3 Tage aufnehmen wollen,
 2. in der OLU oder auf dem Grundstück ein Tier/Tiere halten wollen;
 3. außerhalb gekennzeichnete Abstellplätze Kraftfahrzeuge abstellen wollen.
- (4) Die Erlaubnis zur Tierhaltung ist nur möglich, wenn dadurch keine unververtretbaren Belästigungen in der OLU sowie der Nachbarn zu erwarten sind und eine tiergerechte Haltung gewährleistet ist. Voraussetzung für die Haltung von Hunden ist die steuerliche Anmeldung.
- (5) Die Reinigung der zugewiesenen Räume sowie der gemeinschaftlich zu nutzenden Räume (z.B. Küchen, Flure, Bäder) obliegt den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern. Die Pflege von Außenanlagen sowie die Gehwegreinigung und der Winterdienst für die Gehwege im Bereich der OLU können den Nutzerinnen und Nutzern übertragen werden.
- (6) Die Nutzerinnen und Nutzer der OLU sowie deren Besucherinnen und Besucher haben sich an die jeweils geltenden Nutzungs- oder Hausordnung zu halten.

§ 5

Betreten der OLU durch Beauftragte der Gemeinde

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt,

- (1) die OLU jederzeit zwecks Prüfung des Zustandes zu betreten. In der Zeit von 21.00 bis 7.00 Uhr ist das Betreten der OLU nur aus Gründen der Gefahrenabwehr zulässig.
- (2) den eingewiesenen Personen oder Besucherinnen und Besuchern Weisungen in Bezug auf die Nutzung zu erteilen. Besucherinnen und Besuchern kann mündlich ein Hausverbot erteilt werden.

§ 6 **Ende des Nutzungsverhältnisses**

Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet mit dem Eintreten folgender Voraussetzungen:

1. Bei Auszug oder Aufgabe der Obdachlosenunterkunft,
2. Wenn Feststellungen der Gemeinde die Annahme rechtfertigen, daß die Unterkunft seit einem Monat nicht mehr genutzt wird.
3. Wenn die Unterkunft nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Einweisung bezogen wird.
4. Wenn die Unterkunft nicht als ausschließliche Wohnung genutzt wird.
5. Bei zweckentfremdeter Nutzung der Unterkunft (z.B. nur Aufbewahrung von Hausrat).

§ 7 **Regelungen beim Auszug aus einer OLU**

- (1) Den eigenen und ggf. den Auszug einzelner Familienmitglieder haben die Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer haben bei Auszug oder Aufgabe aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen, sowie die von der Gemeinde überlassenen Gegenstände, insbesondere Schlüssel, zurückzugeben. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Unterkunft auf Kosten der Nutzerinnen und Nutzer räumen.
- (3) Bei einer Räumung werden von der Gemeinde nur Wertgegenstände in Verwahrung genommen. Eine Haftung für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Verlust solcher Wertgegenstände erfolgt nicht.
- (4) Die Verwahrung von Wertgegenständen aus den OLU erfolgt für einen Zeitraum von 3 Monaten nach der Räumung. Danach erfolgt eine Verwertung der Gegenstände durch die Gemeinde. Erzielte Erlöse werden zur Deckung rückständiger Nutzungsgebühren sowie der Räumungs- und Verwahrkosten eingesetzt.
- (5) Die Kosten für die Räumung der Unterkunft, notwendige Reparaturen, Austausch von Türschlössern wegen nicht zurückgegebener Schlüssel und die Verwahrung von Wertgegenständen sind von den Nutzerinnen und Nutzern zu tragen. Die Gemeinde erstellt zu diesem Zweck einen Kostenbescheid.

§ 8 **Nutzungsgebühren**

Die Nutzung der OLU ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 9 **Haftungsgrundsätze**

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen zugewiesenen Räumen sowie den gemeinschaftlich genutzten Räumen durch Eigenhandlung oder Unterlassung schuldhaft verursacht werden. Das gleiche gilt für Handlungen oder Unterlassungen von Familienangehörigen oder Besucherinnen und Besuchern.
- (2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, die durch die Nutzerinnen und Nutzer, ihre Familienangehörigen oder Gäste verursacht werden, sind von den Nutzerinnen und Nutzern zu bezahlen; ggf. erfolgt eine Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzerinnen und Nutzern der OLU oder ihren Besucherinnen und Besuchern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung handelt, wer:
 1. gegen § 2 und § 3 dieser Satzung eine OLU ohne Zuweisungsbescheid oder davon abweichend bezieht,
 2. den Nutzungsvorschriften des § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt;
 3. den Beauftragten der Gemeinde das Betretungsrecht nach § 5 dieser Satzung verwehrt;
 4. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung einem Umsetzungsbescheid nicht Folge leistet,
 5. der Räumungsverpflichtung nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt;
- (2). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Isernhagen vom 17.06.1993 außer Kraft.

Isernhagen, den 06.11.2001

GEMEINDE ISERNHAGEN

Bogya
Bürgermeister

L.S.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Region Hannover vom 06.12.2001, Nr. 6.